

Richtlinie zur Förderung der Vereine, Verbände und sonstigen Organisationen in der Gemeinde Schmogrow-Fehrow

Auf der Grundlage des § 28 Abs. 2 Satz 1 Ziff. 9 i. V. m. § 2 Abs. 2 Satz 2 und 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202, 207), und der §§ 4 und 5 des Vertrages über den Zusammenschluss der Gemeinden Schmogrow und Fehrow vom 3. Dezember 2001 [Amtsblatt für das Amt Burg (Spreewald), Ausgabe 15/2001 vom 27. Dezember 2001] erlässt die Gemeinde Schmogrow-Fehrow die folgende, von der Gemeindevertretung am 17.02.2011 beschlossene Richtlinie zur Förderung der Vereine, Verbände und sonstigen Organisationen:

1. Allgemeine Grundsätze

- 1.1 Die Gemeinde fördert das gesellschaftliche, kulturelle und sportliche Leben ihrer Einwohner, insbesondere die Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege und des sorbischen/wendischen Brauchtums, nach Maßgabe dieser Richtlinie.
- 1.2 Die Gemeinde stellt in Abhängigkeit von der Finanzlage Mittel in den Haushalt für Veranstaltungen, die Förderung von Vereinen sowie die Unterhaltung von Vereinsräumen und Beschaffungen ein.
- 1.3 Gefördert werden nur Vereine, Verbände und sonstige Organisationen, die ihren Sitz in der Gemeinde haben und vorrangig gemeinnützige Zwecke ohne Gewinnerzielungsabsicht verfolgen.
- 1.4 Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.
- 1.5 Die Anlage zu dieser Richtlinie kann durch einfachen Beschluss der Gemeindevertretung geändert werden.

2. Förderung von Veranstaltungen

- 2.1. Förderfähig sind Veranstaltungen in der Gemeinde mit den Ortsteilen Schmogrow und Fehrow sowie dem bewohnten Gemeindeteil Saccasne bis zu einem Höchstbetrag entsprechend der Anlage. Bevorzugt werden Veranstaltungen mit gesamtgemeindlichem Charakter.
- 2.2. Eine Förderung wird gewährt für die Bezahlung kultureller oder gleichartiger Leistungen, von Sachkosten und Gebühren.

3. Förderung von Vereinen

- 3.1 Förderfähig sind die Ausgestaltung des Vereinslebens, sofern es sich nicht nur an die eigenen Mitglieder richtet und damit keine Breitenwirkung entfaltet, dafür erforderliche Sachkosten und die Unterhaltung und Bewirtschaftung notwendiger Räumlichkeiten.
- 3.2 Die Gemeinde gewährt Zuschüsse zu Vereinsjubiläen entsprechend der Anlage.

4. Allgemeine Sportförderung

- 4.1 Förderfähig sind die Unterhaltung und Pflege der gemeindlichen Sportanlagen, der Sport- und Wettkampfbetrieb und die allgemeine sportliche Betätigung.

- 4.2 Auf Verlangen der Gemeinde ist die Notwendigkeit der Förderung in geeigneter Form nachzuweisen bzw. glaubhaft zu machen.

5. Förderung der Jugendarbeit

- 5.1 Die Gemeinde trägt die Kosten für die Unterhaltung und Bewirtschaftung der Jugendclubs in den Ortsteilen Schmogrow und Fehrow.
5.2 Förderfähig sind notwendige Ausstattungen und Ersatzbeschaffungen in den Jugendclubs.
5.3 Die Förderung traditioneller Veranstaltungen richtet sich nach Punkt 2 und der Anlage.

6. Antrags- und Abrechnungsverfahren

- 6.1 Anträge auf Förderung sind schriftlich bis zum 30. November eines Jahres für das Folgejahr beim Amt Burg (Spreewald) oder beim Bürgermeister zu stellen. Es sind entsprechende Vordrucke zu verwenden.
6.2 Eine Förderung wird nur gewährt, wenn der Antrag vollständig ausgefüllt und mit den erforderlichen Anlagen termingerecht eingereicht wird.
6.3 Die Auszahlung der Förderung erfolgt in der Regel durch Überweisung auf ein dem Amt Burg (Spreewald) zu benennendes Konto nach Beendigung und Abrechnung der Maßnahme gegenüber dem Amt Burg (Spreewald). Sofern ein Vorschuss benötigt wird, ist dieser beim Amt Burg (Spreewald) rechtzeitig zu beantragen.
6.4 Die Förderung ist im Bewilligungsjahr zu verwenden und nicht auf das Folgejahr übertragbar.
6.5 Über die Verwendung der Förderung ist ein Nachweis zu führen. Dazu sind beim Amt Burg (Spreewald) innerhalb von vier Wochen nach Durchführung der Maßnahme Originalbelege in Höhe der Förderung unter Angabe des Verwendungszwecks (Sachbericht) einzureichen. Solange dieser Nachweis nicht erbracht wird, wird keine neue Förderung bewilligt. Nicht verbrauchte Mittel sind in den Haushalt der Gemeinde zurückzuführen.
6.6 Für eine bewilligte Förderung, die nicht bis zum 30. November des Bewilligungsjahres in Anspruch genommen worden ist, erlischt der Anspruch.
6.7 Wird bei der Prüfung des Verwendungsnachweises festgestellt, dass die Förderung ganz oder teilweise nicht nach Maßgabe dieser Richtlinie verwendet worden ist, behält sich die Gemeinde die vollständige oder teilweise Rückforderung vor.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Burg (Spreewald), den 21.02.2011

gez. Ulrich Noack
Amtdirektor

- Siegel -

Förderhöchstbeträge

1. Veranstaltungen nach Punkt 2 der Richtlinie

1.1	Veranstaltung allgemein	1.000,00 Euro
1.2	Fastnachtsumzug und Hahnrupfen der Jugend im OT Fehrow	400,00 Euro
1.3	Fastnachtsumzug und Hahnschlagen der Jugend im OT Schmogrow	400,00 Euro
1.4	Kita-Fastnacht	300,00 Euro

Für 1.2 bis 1.4 ist keine gesonderte Antragstellung notwendig. Es gilt Punkt 1.4 der Richtlinie.

2. Vereinsjubiläen

Auf 5 endende Jubiläen	500,00 Euro
Auf 0 endende Jubiläen	750,00 Euro

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Richtlinie zur Förderung der Vereine, Verbände und sonstigen Organisationen in der Gemeinde Schmogrow-Fehrow wird im Amtsblatt für das Amt Burg (Spreewald), Jahrgang 20, Ausgabe 3 vom 02.03.2011 öffentlich bekannt gemacht.

Burg (Spreewald), 21.02.2011

gez. Ulrich Noack
Amtdirektor

- Siegel -